

| <b>Ergebnisprotokoll</b><br>über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates |  |
|--|--|
| am   | Dienstag, den 14.12.2021                             |
| Beginn   | 19:00 Uhr  |
| Ende   | 21:05 Uhr  |
| Ort  | Turn- und Festhalle, Schlosstraße 31, 71139 Ehningen |



## **TOP 1**

### **Bekanntgabe von Niederschriften und nicht öffentlich gefassten Beschlüssen**

Die Niederschriften der Sitzungen des Technischen Ausschusses vom 16.11.2021 und der Sitzung des Gemeinderats vom 16.11.2021 werden gem. § 33 der Geschäftsordnung zur Kenntnis gebracht und gem. § 38 Abs. 2 Satz 1 der GemO unterzeichnet.

### **Bekanntgabe von nicht öffentlich gefassten Beschlüssen:**

Es werden folgende nicht öffentlich gefassten Beschlüsse bekannt gegeben:

#### **Verwaltungsausschusses vom 07.12.2021**

Für die **Neubesetzung der Stelle im Bereich Bauamt: Hoch- und Tiefbau** wurde Herr Oliver Marquardt gewählt.

Anpassung der Mietpreise für gemeindeeigene Wohnungen und Stellplätze:

Es wurde beschlossen, für die Objekte Eichendorffstraße 35, Schlosstraße 35, Mercedesstraße 6 und Schmale Gasse 4 die Grundmiete pro Quadratmeter Wohnraum um 7,5 % zu erhöhen, in den Wohnungen des Hauses am Pfarrgarten ( Schlosstraße 3 + 5 und Schulstraße 6 + 8) um 5 %.

Die Miete für extern vermietete Tiefgaragen-Stellplätze werden um 10 % erhöht.

## **TOP 2**

### **Gigabit Glasfaserausbau: Vorstellung der Deutsche Glasfaser GmbH und Angebot der Deutsche Glasfaser GmbH zum eigenwirtschaftlichen Ausbau des gesamten Gemeindegebiets - Abschluss eines Kooperationsvertrags**

**Vorlage: 224/2021**

#### **Abstimmungsverhältnis:**

Ja 12 Nein 2 Enthaltung 1 Befangen 0

#### **Beschluss:**

1. Die Gemeinde Ehningen begrüßt das Angebot der Deutsche Glasfaser zum

eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau des gesamten Gemeindegebiets.

2. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH den beigefügten Kooperationsvertrag (Anlage 2) zu unterzeichnen.

---

### **TOP 3**

#### **Digitalpakt Schule - Vergabe der Ausschreibung für die Ausstattung**

**Vorlage: 214/2021**

#### **Abstimmungsverhältnis:**

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

#### **Beschluss:**

Dem Vergabevorschlag zu LOS 1 zugunsten des Bieters Bellgardt Medientechnik Vertriebs GmbH mit Umfang 54.106,92€ und zu LOS 2 zugunsten des Bieters hmn-netzwerke GmbH mit Umfang 105.368,55€ wird gemäß den vorliegenden Unterlagen zugestimmt.

---

### **TOP 4**

#### **Umsetzung einer neuen Telefonanlage im Rathaus und Bauhof in 2022**

**Vorlage: 218/2021**

#### **Abstimmungsverhältnis:**

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

#### **Beschluss:**

Der Beschaffung einer neuen Telefonanlage für das Rathaus und den Bauhof im geplanten Umfang von 14.981,62 € wird zugestimmt.

---

### **TOP 5**

#### **Eigenbetrieb Wasserversorgung: Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser**

**-Veränderung von §41 Grundgebühr**

**-Veränderung von §48 Vorauszahlungen**

**Vorlage: 219/2021**

#### **Abstimmungsverhältnis:**

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

---

**Beschluss:**

1. Von den Ausführungen zur Kalkulation des Wasserzinses für das Jahr 2022 wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Wasserzins bleibt unverändert bei 1,70 Euro/cbm.
3. Der Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser wird zugestimmt.

Die Satzung wird wie folgt geändert:

**Gemeinde Ehningen**  
**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)**  
**Fassung vom 09.11.1999, zuletzt geändert am 11.12.2018.**

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen in seiner Sitzung vom 14.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 41 erhält folgende Fassung:

§ 41  
Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

| Q <sup>3</sup> | €/Monat |
|----------------|---------|
| _2,5           | 0,34    |
| _4             | 0,34    |
| _10            | 0,45    |
| _16            | 0,89    |
| _25            | 3,84    |
| _63            | 8,79    |
| _100           | 12,40   |

Bei Standrohrzählern beträgt die Grundgebühr 14,83 €/Monat.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (4) Wird zur Feststellung des Verbrauchs von Wasser, das beim Herstellen von Bauwerken verwendet wird, ein (Bau-)Wasserzähler verwendet, ist eine monatliche Grundgebühr in Höhe von 0,87 € zu entrichten.  
Hinzu kommen die Kosten für den Ein- und Ausbau des Wasserzählers.
- (5) Hat der Anschlussnehmer keinen Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung, ist eine monatliche Grundgebühr in Höhe der doppelten der in Abs. 1 genannten Gebühr zu entrichten.

## **Artikel 2**

§ 48 erhält folgende Fassung:

### § 48 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung der Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

## **Artikel 3**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Ehningen, den 15.12.2021

Lukas Rosengrün  
- Bürgermeister -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:  
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener

Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

---

## **TOP 6**

### **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung: Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

- Veränderung von § 41 Höhe der Einleitungsgebühr

- Veränderung von § 37 Gebührenmaßstab

Vorlage: 216/2021

#### **Abstimmungsverhältnis:**

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

#### **Beschluss:**

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wird zugestimmt.

Die Satzung wird wie folgt geändert:

**Gemeinde Ehningen**  
**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**  
**(Abwassersatzung – AbwS)**  
**vom 24.10.2000, zuletzt geändert am 15.12.2020**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15, 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen in seiner Sitzung vom 14.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen.

#### **Artikel 1**

§ 41 erhält folgende Fassung:

§ 41  
Höhe der Einleitungsgebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt ab dem 01.01.2022 je m<sup>3</sup> Abwasser 1,77 Euro
  - (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt ab dem 01.01.2022
-

je m<sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr 0,20 Euro

- (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 4) beträgt ab dem 01.01.2022 je m<sup>3</sup> Abwasser:
- |   |            |
|---|------------|
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen                            | 35,00 Euro |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben                        | 3,36 Euro  |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist | 52,50 Euro |
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

## Artikel 2

§ 37 erhält folgende Fassung:

### § 37 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (Abs. 5) und einer Einleitungsgebühr.
- (2) Die Einleitungsgebühr wird getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (§ 39) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (§ 39 a) erhoben.
- (3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.
- (4) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers, bei Mengen unter 1 cbm wird auf volle 1 cbm aufgerundet.
- (5) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

| Q <sup>3</sup> | €/Monat |
|----------------|---------|
| _2,5           | 0,34    |
| _4             | 0,34    |
| _10            | 0,45    |
| _16            | 0,89    |
| _25            | 3,84    |
| _63            | 8,79    |
| _100           | 12,40   |

- (6) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat mitgerechnet.

- (7) Hat der Anschlussnehmer keinen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, ist eine monatliche Grundgebühr in Höhe der doppelten der in Abs. 5 genannten Gebühr zu entrichten.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Ehningen, den 15.12.2021

Lukas Rosengrün  
- Bürgermeister -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

---

**TOP 7**  
**Bekanntgaben und Anfragen**

---